

# Zum Verhältnis von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ in der attischen Gerichtsrhetorik\*

Karen Piepenbrink (Gießen)

## 1. Einleitung

Die Differenzierung von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ und die Thematisierung der Relation zwischen den beiden Kategorien sind im attischen Gerichtswesen von zentraler Bedeutung. Das betrifft zunächst einmal die formale Unterscheidung ‚öffentlicher‘ und ‚privater‘ Klagen resp. Prozesse, welche die Athener explizit vornehmen.<sup>1</sup> Auch in der Gerichtsrhetorik wird vielfach mit den beiden Größen operiert, speziell seitens der Kläger, die auf diese rekurren, um ihre Intentionen und Motivationen zu kommunizieren. Die Dikasten erwarten von ihnen, daß sie zu den Zielen, welche sie mit ihrer Klage verfolgen, Stellung beziehen, insbesondere in ‚öffentlichen‘ Prozessen, denen zum Teil politische Brisanz attestiert wird. Die entsprechenden Bemerkungen der Kläger lassen sich der Ethopoiie zurechnen, konkret ihrer Selbstinszenierung als ‚gute Bürger‘, die bekanntlich – im Verbund mit der Diskreditierung des Kontrahenten – ein wichtiges Persuasionsmittel in der attischen Gerichtsrhetorik darstellt.<sup>2</sup> Derartige Selbstaussagen sind oftmals wenig belastbar, wenn es gilt, die realen Motive der betreffenden Personen zu rekonstruieren; sie gewähren jedoch wichtige

\* Der Beitrag ist hervorgegangen aus einem Vortrag im Rahmen der Kleinen Mommsentagung 2010 ‚Privatheit und Öffentlichkeit in antiken Gesellschaften‘.

<sup>1</sup> Hiermit beschäftigt sich vor allem die rechtshistorisch orientierte Forschung seit langem intensiv; einen knappen Überblick über die formale Differenzierung der Prozesse bietet MacDowell 1978, 57-61. In den letzten Jahren hat sich die althistorische Forschung verstärkt mit ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ als sozialen Kategorien auseinandergesetzt und deren Bedeutung für die Rechtspraxis des klassischen Athen eruiert. Vgl. z.B. Cohen 1991, 70-97; ders. 2005, bes. 214-226.

<sup>2</sup> Zur antiken Charakterisierung der Ethopoiie vgl. bes. Arist. Rh. 1356a1-20; Rh.Al. 1426b23-1427b39; D.H. Lys. 8; aus der umfangreichen Forschungsliteratur zur Thematik seien genannt Russell 1990, bes. 197-199; Naschert 1994.

Hinweise auf die normativen Erwartungen der Richter und deren Vorstellungen von adäquater Konfliktbewältigung.<sup>3</sup>

Für unser Sujet ist der Gegenstand vornehmlich deshalb relevant, weil die Akteure in dem Zusammenhang in aller Regel mit zwei Ebenen arbeiten: einer, die sie als ‚persönlich‘ charakterisieren, und der Polisebene. Dazu bedienen sie sich normalerweise der Attribute κοινός und ἴδιος bzw. δημόσιος und ἴδιος, also gerade jener Termini, welche wir bevorzugt mit ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ wiedergeben. Im folgenden soll es nicht darum gehen, den Umgang mit diesen Kategorien in der attischen Gerichtspraxis umfassend zu dokumentieren. Ziel wird vielmehr sein zu eruieren, wie die Athener selbst die Relation zwischen den beiden Größen auf dem Feld der Gerichtsrhetorik konzeptualisieren. Zu dem Zweck sollen speziell solche Textstellen aus Gerichtsreden in den Blick genommen werden, in denen die beiden Ebenen in der Perzeption der Athener aufeinanderstoßen. Dabei handelt es sich insonderheit um solche, in denen das Verhältnis von ‚Rache‘ und ‚Strafe‘ zur Sprache gebracht wird.<sup>4</sup>

## 2. *Selbsttätiger Zugriff auf den Täter – ‚privat‘ oder ‚öffentlich‘?*

Einschlägig sind diesbezüglich u.a. Szenen, in denen der Zugriff eines Geschädigten auf den Täter thematisiert wird. Ein attischer Bürger, der durch einen anderen eine Beeinträchtigung erfahren hat und daher bei Gericht vorstellig werden möchte, hat – je nach Art des Delikts – bis zu vier verschiedene Handlungsoptionen: Er hat erstens die Möglichkeit, den Täter selbst zu ergreifen und ihn eigenhändig zu den Elfmännern zu bringen, welche ihn, falls er geständig ist, sofort bestrafen, oder aber ihn bis zum Prozeßbeginn arrestieren. Dieses Verfahren, die sog. ἀπαγωγή, beschränkt sich allerdings auf bestimmte Gruppen von Delinquenten.<sup>5</sup> Zweitens kann er den Täter bei den Behörden anzeigen und sich das Recht zusprechen lassen, auf ihn Zugriff zu nehmen, um ihn dann selbsttätig jenen Elf zu

<sup>3</sup> Vgl. Rubinstein 2005, bes. 140f.

<sup>4</sup> Bekanntlich existiert im Griechischen keine terminologische Unterscheidung zwischen diesen Größen. Gleichwohl kennen die Athener im Zusammenhang mit der Ahndung von Delikten eine Differenzierung von ‚persönlichen‘ und ‚polisbezogenen‘ Motiven und Vorgehensweisen.

<sup>5</sup> Vgl. zu den Details des Verfahrens MacDowell 1978, 120-122; Krause 2004, 15f.

überstellen.<sup>6</sup> Die dritte Option besteht darin, den Täter durch einen Amtsträger der Polis festnehmen zu lassen, wobei der Bürger den Magistraten aber selbst zum Täter führen muß.<sup>7</sup> Viertens schließlich kann er eine Schriftklage einreichen.

Die erste Form ist in hohem Maße durch Selbsthilfe gekennzeichnet, bei den weiteren nimmt der Grad der Aktivität des Geschädigten stetig ab. Zwischen diesen Vorgehensweisen machen die Athener keinen prinzipiellen Unterschied aus, da alle zum gleichen Resultat führen, nämlich zur Sanktionierung von Fehlverhalten. Sie gehen offenbar auch davon aus, daß alle Formen gleichzeitig implementiert worden seien. So führt Demosthenes sie sämtlich auf die Nomothese Solons zurück.<sup>8</sup> Damit besteht nicht etwa die Vorstellung, daß die erste Variante höheren Alters sei oder noch ‚vorstaatliche‘ Elemente enthalte. Allerdings bewertet der Redner die Optionen unterschiedlich: So ist seinem Verständnis nach ein erhebliches Maß an Courage erforderlich, um selbst auf den Täter zuzugreifen.<sup>9</sup> Vielfach ist auch die Unterstützung durch Verwandte und Freunde notwendig. Demosthenes suggeriert, daß nur Politen, die über ein gewisses Vermögen und Sozialprestige verfügten, solches unternähmen.<sup>10</sup> Das Vorgehen ist dennoch grundsätzlich positiv konnotiert; ein Bürger, der sich dafür entscheidet, stellt seine Virilität nach Auffassung der Athener stärker unter Beweis als jemand, der die Institutionen der Polis zu Hilfe nehmen muß.<sup>11</sup>

Von zentraler Bedeutung ist dabei allerdings, daß der Betreffende den Täter schnellstmöglich zu den Elfmännern bringt und ihn nicht etwa in seinem eigenen Haus gefangen hält. Andernfalls nämlich handelte es sich um eine Form der Selbstjustiz, die nach athenischem Verständnis allein durch persönliche Motive geprägt ist und von der Polis nicht toleriert wird.<sup>12</sup> Hier besteht die Vorstellung, daß der Geschädigte den Täter der

<sup>6</sup> Zu diesem Verfahren, der sog. ἔνδειξις, vgl. MacDowell 1978, 75; Krause 2004, 16.

<sup>7</sup> Hierbei handelt es sich um die sog. ἐφήγησις; dazu Krause 2004, 16.

<sup>8</sup> D. 22,25.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> D. 22,26f.

<sup>11</sup> D. 22,26.

<sup>12</sup> So macht Demosthenes deutlich, daß ein Bürger, der einen Mitbürger ergreift und ihn arrestiert, Gefahr läuft, mit einer Strafe von 1000 Drachmen belegt zu werden, falls er im anschließenden Prozeß nicht mindestens 1/5 der Richterstimmen erhält. Insofern empfiehlt er bei der Entscheidung für das eine oder andere Vorgehen zu

Bestrafung durch die Polis entzieht, um eigene Rachegeleüste auszuleben.<sup>13</sup> In der Praxis erweist sich die Unterscheidung zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten in diesem Bereich jedoch als diffizil, was den Parteien erheblichen argumentatorischen Spielraum eröffnet.

### *3. Formen der Selbstjustiz und ihr Verhältnis zu ‚öffentlichen‘ Sanktionen*

Nach Auffassung der Athener existieren verschiedene Wege, Vergeltung zu üben: jener der Selbstjustiz, der gewaltsame Aktionen gegen den Kontrahenten einschließen kann, und der Gerichtsweg, der dem Geschädigten ebenfalls Genugtuung verschafft. Bezeichnend ist, daß die Athener in Situationen, in denen sie einen direkten Vergleich zwischen beiden Optionen anstellen, der Selbsthilfe gewöhnlich höhere Wertschätzung entgegenbringen. Die gewaltsam vollzogene Vergeltung ist allerdings an bestimmte Konditionen geknüpft: Sie sollte im Affekt geschehen und damit möglichst unmittelbar, nachdem der Betreffende attackiert worden ist.<sup>14</sup> Auf hohe Akzeptanz unter den Mitbürgern stößt sie insbesondere dann, wenn das Verhalten des Delinquenten als ausnehmend ehrverletzend begriffen wird. Das trifft gerade auf Fälle zu, in denen es zu sexuellen Übergriffen auf den Kläger selbst, seine Ehefrau, Töchter, Söhne, Schwestern oder Mutter gekommen ist.<sup>15</sup> Zentral ist aber auch hier das spontane, affektgeleitete Handeln. Greift der Geschädigte erst mit Verzögerung zur Selbsthilfe, kann er für den Fall, daß der andere später einen Prozeß gegen ihn anstrengt, in Kalamitäten geraten. Gewaltsame Übergriffe werden vornehmlich bei jungen Männern toleriert, speziell wenn sie sich auf erotisches Begehren zurückführen lassen bzw. unter Alkoholeinfluß geschehen.<sup>16</sup> Die soziale Akzeptanz kann allerdings eingeschränkt sein, wenn die Akteure der Ober-

überlegen, ob man ggf. eine solche Zahlung leisten kann; vgl. D. 22,26f.; 23,80; vgl. dazu Christ 1998, 26.

<sup>13</sup> Dies bemerkt Demosthenes, um zu erläutern, warum bei Mord keine Inhaftierung durch den Kläger geschehen dürfe, sondern der Täter bei den Archonten festzusetzen sei; vgl. D. 23,31.

<sup>14</sup> Vgl. beispielsweise Lys. 3,39.

<sup>15</sup> Dazu mit Belegen Fisher 1998, bes. 78-80.

<sup>16</sup> Vgl. Lys. 3,4. Bei jüngeren Männern wird derartiges Verhalten nicht nur toleriert, sondern kann sogar ausdrücklich positiv konnotiert sein, hierzu Cohen 1995, 158; Fisher 1998, bes. 75-77. Entscheidend für die Bewertung ist aber das Alter des Betroffenen; dazu Harris 1997; Herman 2000, 23; Brüggelbrock 2006, bes. 241f.

schicht angehören. Die Gewaltanwendung zum Zweck der Vergeltung wird zuweilen gar höher ästimated als ein Gang vor Gericht, der ebenfalls ausdrücklich der persönlichen Genugtuung dient. Das gilt namentlich für Fälle, in denen vor Gericht nicht eine Kompensation gefordert wird, welche der Höhe des Schadens entspricht und damit als reziprok bewertet werden kann, sondern wo der Kläger versucht, den Beklagten darüber hinaus nachhaltig zu schädigen. Solches wäre nach athenischem Verständnis unverhältnismäßig.<sup>17</sup>

#### 4. *Koinzidenz von ‚öffentlichen‘ und ‚privaten‘ Intentionen*

Daß ein Kläger seine persönlichen Intentionen gänzlich verschweigt, ist ungewöhnlich. Umgekehrt ist es aber auch unüblich, vor Gericht ausschließlich die eigenen Interessen zu thematisieren, ohne sie zu den Belangen der Polis in Beziehung zu setzen. Normalerweise trachtet der Kläger danach, die Richter zu überzeugen, daß die Angelegenheit auch für die Stadt relevant sei. Auf die Weise sucht er zu belegen, daß sein Gang vor Gericht legitim ist, und bemüht sich, die Dikasten zu motivieren, in seinem Sinne zu urteilen. Dies gilt gleichermaßen für ‚öffentliche‘ wie für ‚private‘ Prozesse. Es verhält sich also nicht etwa so, daß in einem ‚privaten‘ Prozeß exklusiv die Erwartungen für die eigene Person artikuliert werden, ebenso wenig wie in ‚öffentlichen‘ allein der Dienst für die Polisgemeinschaft hervorgehoben wird, sondern in beiden Typen von Prozessen führen die meisten Kläger beide Intentionen und Motive an.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Mit einem solchen Fall haben wir es bei der Klage Simons gegen einen unbekanntem Bürger zu tun (Lys. 3). Simon behauptet, von dem betreffenden Bürger in einer Schlägerei verletzt worden zu sein und reicht vier Jahre nach dem Ereignis eine Klage wegen vorsätzlicher Körperverletzung ein. Im Falle einer Verurteilung wäre der Beklagte exiliert worden und hätte sein Vermögen verloren. Der Beklagte versucht die Richter zu überzeugen, daß dieses Vorgehen unverhältnismäßig sei; sofortige Selbsthilfe seitens Simons wäre demgegenüber adäquater gewesen (Lys. 3,39. 43).

<sup>18</sup> Den Gesichtspunkt, daß beide Typen von Prozessen sowohl eine ‚öffentliche‘ wie eine ‚private‘ Komponente aufweisen und sich diese Unterscheidung nicht zuletzt in den Argumentationen der Parteien niederschlägt, hebt auch L. Rubinstein hervor; vgl. Rubinstein 2005, bes. 132f. Grundsätzlich zur Vermengung der Ebenen in der Gerichtspraxis auch Humphreys 1985; Cohen 1995, bes. 181-195.

So spricht etwa Demosthenes mehrfach davon, daß ein Bürger, nachdem er durch einen Mitbürger Unrecht erlitten hat, es für notwendig erachtet habe, der Polis Hilfe zu leisten und für sich selbst Vergeltung zu erlangen.<sup>19</sup> Er erwähnt die beiden Motive dann in einem Atemzug. Hinsichtlich der Art und Notwendigkeit des Prozedere macht er keine weiteren Angaben. Eine Differenzierung scheint diesbezüglich nicht vorgenommen zu werden. Vielfach nennen Kläger in gleicher Weise, wie Demosthenes es hier praktiziert, die beiden Motive nebeneinander, ohne Aussagen über deren Verhältnis zu treffen. Wenn einmal etwas dazu bemerkt wird, geht es meist darum, den Richtern zu vermitteln, daß der Dienst für die Polis vor den persönlichen Beweggründen rangiere. Das geschieht besonders in ‚öffentlichen‘ Prozessen, begegnet aber auch in ‚privaten‘.<sup>20</sup>

In ‚öffentlichen‘ Prozessen ist dies für den Kläger obligatorisch, um sich etwaiger Vorwürfe des Angeklagten zu erwehren, er ziele einzig auf persönliche Genugtuung.<sup>21</sup> Aus der Perspektive des Beschuldigten nämlich begründet sich die Entscheidung für eine ‚öffentliche‘ Klage nicht etwa dadurch, daß der Kläger persönliche Belange zurückstellt und zum Vorteil der Stadt agiert, sondern daß er eine hohe Strafe erwirken möchte, um den Beklagten damit massiv zu schädigen. So betrachtet, sind ‚öffentliche‘ Prozesse viel besser geeignet, um Vergeltung zu üben, als ‚private‘, auch wenn der Kläger von der Bestrafung nicht unmittelbar profitiert.

Das Moment, daß die Sanktionierung seitens der Polis als Äquivalent für persönliche Vergeltung aufgefaßt werden kann, kommt in Gerichtsreden vielfach zur Sprache. Es wird bevorzugt von Klägern formuliert, die glaubhaft versichern müssen, adäquate Ziele zu verfolgen. Hierbei sind sie nicht nur gehalten, die Bedeutung des Falles für die Polis zu explizieren, sondern auch deutlich zu machen, daß persönliche Interessen bestehen. Letzteres ist paradoxerweise gerade in ‚öffentlichen‘ Prozessen essentiell: Indem der Kläger darlegt, daß ein wirklicher Konflikt zwischen dem Beklagten und ihm besteht, sucht er dem Verdacht der Sykophantie vorzubeugen.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Vgl. etwa D. 22,1; 24,8.

<sup>20</sup> So beispielsweise Lys. 31,2; Ps.-D. 50,65f.

<sup>21</sup> Dies gestaltet sich vielfach als nicht einfach, besonders wenn Kläger und Beklagten eine lange Feindschaft verbindet, bei der es schon mehrfach zu gewaltsamen Auseinandersetzungen sowie zu Klagen gekommen ist. Ein typisches Beispiel ist der Konflikt zwischen Demosthenes und Meidias (D. 21); s. dazu u. Abschn. 5.

<sup>22</sup> Zu der Problematik Cohen 1995, 72.

Der Kläger bemüht sich überdies gern, den Richtern bewußt zu machen, daß auch sie eine doppelte Zielsetzung verfolgten: Zum einen kämen sie demjenigen zu Hilfe, dem Unrecht geschehen ist, unterstützten ihn gewissermaßen in seinem Streben nach Genugtuung, zum anderen strafte sie im Interesse der Bürgerschaft.<sup>23</sup> Diese Zielsetzungen werden oft unverbunden nebeneinander gestellt, ohne daß ihr Verhältnis ins Visier genommen wird. Trifft der Kläger dennoch einmal Aussagen darüber, so konzediert er aber, daß das Gericht in höherem Maße die Belange der Stadt verfolge. Dies geschieht, wenn er seinen Respekt gegenüber dem Gericht zum Ausdruck bringen möchte, um die Richter für sich einzunehmen. Auch in ‚privaten‘ Prozessen betont er gewöhnlich, daß das Dikasterion primär zum Vorteil der Stadt wirke.<sup>24</sup>

Das Moment der Äquivalenz wie auch der Koinzidenz von persönlicher und staatlich vollzogener Vergeltung bringt ein Kläger manchmal auch dadurch zum Ausdruck, daß er dem Gericht zu vermitteln trachtet, daß die Bestrafung als kollektive Vergeltung zu verstehen sei. Möchte ein Kläger diesen Aspekt kommunizieren, behauptet er gern, daß sein Kontrahent ein Feind sämtlicher Bürger sei und die Richter somit berechtigt seien, stellvertretend für die gesamte Bürgerschaft an ihm Vergeltung zu üben.<sup>25</sup> Die Rolle des Richters vermischt sich hier mit der eines Geschädigten, der Revanche anstrebt.

##### 5. *Demonstrative Zurückstellung des Motivs der persönlichen Vergeltung*

Wir stoßen gleichwohl auch auf Fälle, in denen Prozeßparteien in ihren Argumentationen persönliche Motive demonstrativ zurückstellen. Beispiele hierfür sind die Anklagerede des Demosthenes gegen Meidias in einem ‚öffentlichen‘ und die Verteidigungsrede des Euphiletos in einem ‚privaten‘ Prozeß.

Demosthenes äußert in seiner Rede gegen Meidias die Sorge, daß ihm unterstellt werden könne, er agiere ausschließlich aus persönlichen Motiven, und bemüht sich entsprechend darzulegen, daß er in einer ‚öffent-

<sup>23</sup> S. die Stellenangaben in Anm. 25.

<sup>24</sup> So beispielsweise Ps.-D. 50,65f.

<sup>25</sup> Vgl. etwa Lys. 13,2f.; D. 21,225; 54,42; Ps.-D. 46,28; 50,64-66; zum Aspekt der kollektiven Vergeltung auch Cohen 2005, 228; Allen 2000, 151f.

lichen‘ Angelegenheit handele.<sup>26</sup> Das erweist sich als nicht einfach, da zwischen den beiden eine langandauernde Feindschaft besteht, die schon mehrfach zu offenen Auseinandersetzungen geführt hat, bei denen auch zu Gewalt gegriffen wurde. Dies ist in der Stadt allgemein bekannt, so daß Demosthenes den Umstand nicht verschweigt. Er hebt aber hervor, daß er im vorliegenden Fall nicht als ‚Privatmann‘, sondern als Träger einer ‚öffentlichen‘ Funktion von Meidias belangt worden sei.<sup>27</sup> Demosthenes hat in dem Jahr eine Choregie übernommen und wird am Tag des Festes – den Großen Dionysien des Jahres 348 v.Chr. –, an dem der von ihm ausgerüstete Chor auftreten soll, von Meidias angegriffen.<sup>28</sup>

Demosthenes zeigt sich in seiner Rede bestrebt, den Richtern zu vermitteln, daß sein Verhalten exzeptionell sei und besondere Würdigung verdiene: Andere, die durch Meidias geschädigt worden seien, hätten zur Selbsthilfe gegriffen, indem sie mit jenem einen Vergleich geschlossen hätten.<sup>29</sup> Er weist dies nicht grundsätzlich zurück, denn er ist sich der Tatsache bewußt, daß seine Mitbürger solches Vorgehen durchaus goutieren. Demosthenes betont, daß für seine Person in diesem Fall der Rechtsweg die korrekte Wahl sei, tut sich aber schwer, deutlich zu machen, daß er sich nicht etwa aus persönlicher Unzulänglichkeit für dieses Vorgehen entschieden hat.<sup>30</sup> Um seine Haltung zu explizieren, weist er darauf hin, daß er zum Wohle anderer Bürger wirken wolle, die selbst nicht über die notwendigen Ressourcen verfügten, einen direkten Konflikt mit Meidias zu riskieren.<sup>31</sup>

Demosthenes geht zwar nicht so weit zu negieren, daß er auch persönliche Genugtuung im Blick habe, betont aber die Differenzen zwischen derartigem Bestreben und einer Bestrafung des Beklagten durch die Institutionen der Stadt stärker, als es ansonsten Usus ist. Insbesondere markiert er den Primat der Polis bei öffentlichen Prozessen: Das Gericht ist demnach der eigentliche Akteur, die Person des Klägers tritt in den Hintergrund. Letzterer profitiere von seinem Wirken kaum, insbesondere nicht in mate-

<sup>26</sup> D. 21,8. 25.

<sup>27</sup> D. 21,26.

<sup>28</sup> U.a. soll er die Ausrüstung für den Chor zerstört haben, um den Auftritt zu verhindern (D. 21,16f.).

<sup>29</sup> D. 21,20.

<sup>30</sup> Zu der Problematik vgl. Roisman 2005, 76-79.

<sup>31</sup> Vgl. D. 21,2f. 7. 20. 76. 123. 219.



rieller Hinsicht, da eine etwaige Geldstrafe der Polis zufalle.<sup>32</sup> Die Sanktionierung sei weniger retrospektiv als vielmehr prospektiv ausgerichtet: Der Aspekt der Kompensation rangiere hinter dem der Verhaltensregulierung beim Beklagten und dem Schutz der Gemeinschaft.<sup>33</sup>

Diese Argumentation ist offenkundig durch das Verfahren bedingt, das Demosthenes intendiert: In der Rede geht er davon aus, daß er sich nicht auf eine ‚öffentliche‘ Klage beschränkt, sondern sich zuvor mit einer *προβολή* an die Volksversammlung wendet, d.h. einen Vorentscheid des Demos herbeiführt, an den das Gericht zwar formal nicht gebunden ist, der aber faktisch doch wohl, so er positiv ausfällt, eine Verurteilung präjudiziert.<sup>34</sup> Möglich ist ein solches Prozedere etwa bei Täuschung des Volkes, bei Sykophantie oder der Profanierung bestimmter Feste, wie Demosthenes sie hier gegeben sieht. Um den Demos zu einem entsprechenden Beschluß zu motivieren, muß er ihn von der Sachlichkeit des Anliegens überzeugen und die Aufmerksamkeit vom ‚privaten‘ Charakter des zugrundeliegenden Konflikts ablenken. Entsprechend hebt er die Polisebene demonstrativ hervor und läßt die persönliche zurücktreten. Ob dem Rhetor selbst Zweifel an den Erfolgsaussichten eines derartigen Vorgehens gekommen sind, ist nicht bekannt. Zumindest existieren mehrere Indizien, daß der Prozeß nicht in der geplanten Weise stattgefunden hat, sondern Demosthenes und Meidias sich auf persönlicher Ebene arrangiert haben.<sup>35</sup>

Der zweite Fall, der im Corpus der Reden des Lysias tradiert ist, ist gänzlich anders gelagert: Der Athener Euphiletos hat seinen Mitbürger Eratosthenes getötet, nachdem er jenen beim Ehebruch mit seiner Gattin ertappt hat. Verwandte des Opfers bezichtigen ihn daraufhin des Mordes. Euphiletos beruft sich auf das Gesetz zum Ehebruch (*νόμος μοιχείας*), das eine Tötung des Ehebrechers für zulässig erklärt, wenn dieser *in flagrante*

<sup>32</sup> Zu diesem Gedanken D. 21,45.

<sup>33</sup> D. 21,28.

<sup>34</sup> Vgl. D. 21,1. 8-11; zum Verfahren der *προβολή* vgl. MacDowell 1978, 194-197.

<sup>35</sup> So berichtet Aischines in seiner Rede gegen Ktesiphon, daß Meidias eine Zahlung von dreißig Minen getätigt habe (Aeschin. 3,51f.). Dies wird in der Forschung mehrheitlich als Hinweis auf eine Kompensationsleistung gedeutet, auf die sich die beiden Kontrahenten außergerichtlich geeinigt hätten. Gleichwohl ist nicht gänzlich auszuschließen, daß der Betrag sich auf eine Strafe bezieht, welche das Gericht verhängt hat. Bei einer solchen Deutung setzt man freilich voraus, daß der Prozeß stattgefunden hat und Meidias verurteilt wurde. Vgl. zur Diskussion über diese Frage MacDowell 1990, 23-25.

*delicto* aufgegriffen wird.<sup>36</sup> In seiner Verteidigungsrede vor dem Areiopag betont er, daß das Gesetz ein solches Vorgehen explizit fordere und er allein jenem Postulat des Nomos habe entsprechen wollen.<sup>37</sup> Folglich habe er gar eine Kompensationsofferte des Eratosthenes abgelehnt.<sup>38</sup> Er nimmt für sich in Anspruch, keine persönliche Vergeltung geübt, sondern allein im Interesse der Polis gehandelt zu haben.<sup>39</sup> Er thematisiert ausschließlich die Polisebene und ignoriert die persönliche Komponente demonstrativ. Dies ist speziell für einen solchen Fall äußerst ungewöhnlich: Hier wäre es für den Betroffenen geradezu legitim zu konzedieren, daß er sich in seiner Ehre verletzt gesehen oder motiviert durch den ἔργος bzw. durch Rachegefühle, welche im Verständnis der Athener durch den ἔργος evoziert sind, gehandelt habe. Die Argumentation des Euphiletos ist wohl durch ein spezifisches Merkmal seines Falles bedingt: Er hat Eratosthenes nicht spontan und im Affekt getötet.<sup>40</sup> Vielmehr hat er erst im Nachhinein von einer Sklavin über die Ereignisse in seinem Haus erfahren und hat mit seinem Angriff auf den Nebenbuhler gewartet, bis dieser ein weiteres Mal in seinem Haus erschien, um mit seiner Gattin zusammenzutreffen.<sup>41</sup> Euphiletos sucht das gewählte Prozedere zu seinen Gunsten zu interpretieren, indem er darauf verweist, daß er in der vom Gesetz vorgesehenen Situation habe tätig werden wollen.<sup>42</sup> Hinzu kommt, daß er Nachbarn und Freunde zu dem Zweck versammelt und auf diese Weise Öffentlichkeit hergestellt habe.<sup>43</sup> Offenbar ist er sich der Schwäche seiner Argumentation bewußt und versucht zumindest den Vorwurf zu zerstreuen, er habe Eratosthenes in sein Haus gelockt oder ihm gezielt aufgelauert<sup>44</sup>. Das Manko der mangelnden Spontaneität bleibt jedoch bestehen.<sup>45</sup> Anstatt das Gesetz selbsttätig zu

<sup>36</sup> Vgl. zu diesem Gesetz Schmitz 1997, bes. 49-55.

<sup>37</sup> Lys. 1,49.

<sup>38</sup> Lys. 1,29.

<sup>39</sup> Lys. 1,47. Zu diesem Zweck betont er auch, daß keine Feindschaft zwischen Eratosthenes und seiner Person bestanden habe; hierzu Phillips 2008, 16.

<sup>40</sup> Vgl. Brüggencrock 2006, 231.

<sup>41</sup> Lys. 1,15-24.

<sup>42</sup> Ebenso betont er, daß er Eratosthenes auf frischer Tat habe ertappen wollen; vgl. Lys. 1,21.

<sup>43</sup> Vgl. Lys. 1,24; zur Bedeutung der Schaffung von Öffentlichkeit bei gewaltsamer Selbsthilfe, gerade auch mit Blick auf den vorliegenden Fall, vgl. Rieß 2012, 53f.

<sup>44</sup> Vgl. Brüggencrock 2006, 229f.

<sup>45</sup> Vgl. McHardy 2008, 55f.

vollstrecken, hätte er die Möglichkeit gehabt, eine *γραφὴ μοιχείας* anzustrengen oder aber die angebotene Zahlung zu akzeptieren.<sup>46</sup> Sein Bestreben, das Vorgehen so prononciert auf die Polisebene zu verlagern und die persönliche auszublenden, ist also darauf zurückzuführen, daß die Legitimität seines Verhaltens durchaus Zweifel zuläßt, welche schlimmstenfalls zu einer Verurteilung wegen Mordes Anlaß geben können.<sup>47</sup> Ob es ihm gelungen ist, die Richter mit seiner Argumentation zu überzeugen, entzieht sich unserer Kenntnis.

### *6. Persönliche Vergeltung und soziale Diversität*

Der Umgang mit persönlich zu vollziehender Vergeltung und staatlichem Gericht gestaltet sich nicht bei sämtlichen Politen in gleicher Manier; vielmehr lassen sich Differenzen erkennen, welche mit der ökonomischen Lage, dem Alter und dem sozialen Status der Bürger zusammenhängen. Insbesondere haben nicht alle in gleicher Weise die Chance, Selbsthilfe zu üben. Das gilt speziell für jene Formen der Vergeltung, welche ohne Einschaltung eines Gerichts vonstatten gehen. Wer sich als Geschädigter mit dem Mitbürger, durch den er eine Beeinträchtigung erfahren hat, verständigen, eine Kompensation aushandeln und deren Leistung durchsetzen möchte, muß mit jenem auf Augenhöhe verhandeln können. Wir hören in Gerichtsreden immer wieder, daß das bei sozialer Ungleichheit nicht gelingt.<sup>48</sup> Dies wird von ärmeren Politen in Prozessen artikuliert, um zu begründen, warum sie vor Gericht gegangen sind. Als ärmer charakterisieren sich dabei all jene, die nicht der sozialen Elite angehören. Ein vermögender Bürger tut sich hingegen schwerer, das Gericht zu überzeugen, daß der Rechtsweg für ihn die angemessene Option ist.<sup>49</sup> Das gilt besonders für ‚private‘ Prozesse. Bei ‚öffentlichen‘ hat er die Möglichkeit zu begründen, daß eine nachhaltige Bestrafung des Delinquenten bedeutsam sei, um schwächere Bürger vor jenem zu schützen, da sie es nicht riskieren könn-

<sup>46</sup> Vgl. zu diesen Alternativen Schmitz 1997, 76-79.

<sup>47</sup> G. Herman geht demgegenüber davon aus, daß es sich bei Eratosthenes um eine Person handelt, die tatsächlich allein das Motiv verfolgt, im Sinne der Polis für Recht zu sorgen; vgl. Herman 1993, 417; ausführlich zu dem Fall auch ders. 2006, 175-183.

<sup>48</sup> Vgl. D. 21,30. 45. 188. 221; Lys. 24,18.

<sup>49</sup> Er gerät hier leicht in Verdacht, aus Schwäche auf Selbsthilfe verzichtet zu haben, was sein Sozialprestige mindert; dazu McHardy 2008, 95f.

ten, zur Selbsthilfe zu greifen.<sup>50</sup> Dieses Arguments bedient sich auch Demosthenes in der erwähnten Rede gegen Meidias, um darzulegen, aus welchem Grund er eine ‚öffentliche‘ Klage gegen seinen langjährigen Feind anstrengen und sich nicht außergerichtlich mit ihm einigen möchte.<sup>51</sup> Die Bestrafung durch das Gericht läßt sich so mit demokratischer Gleichheit assoziieren, während sich bei der Selbsthilfe soziale Ungleichheit realisiere.<sup>52</sup>

### 7. Zusammenfassung

Wir haben gesehen, daß im attischen Gerichtsdiskurs grundsätzlich zwischen einer als ‚persönlich‘ charakterisierten Ebene und der Polisebene differenziert wird. Zugleich ist deutlich geworden, daß sich die beiden Ebenen im Verständnis der Athener bei Konflikten vielfältig überschneiden. Dies wird von den Klägern, die sich zu ihrer Motivation und der Art ihres Vorgehens äußern, explizit herausgestellt und entspricht offenbar den Erwartungen der Richter.

Der spezifische Umgang mit den beiden Ebenen konkretisiert sich etwa darin, daß zum einen eine Unterscheidung zwischen der Strafe, die von einem Gericht verhängt wird, und der Selbsthilfe vorgenommen, zum anderen aber eine enge Verknüpfung zwischen beiden Größen hergestellt wird. Selbstjustiz kann in einigen Fällen ausdrücklich legalisiert sein. Wer nach Vergeltung strebt, praktiziert das zudem nicht ausschließlich selbsttätig, sondern kann dazu einen Prozeß vor einem Gericht anstrengen.

Betrachtet man, wie Kläger im Hinblick auf selbst geübte Vergeltung und Strafe vor Gericht argumentieren, so ist zu konstatieren, daß wir es nicht mit einem ‚entweder – oder‘, sondern einem ‚sowohl – als auch‘ zu tun haben.<sup>53</sup> Die Richter erwarten von ihnen, daß sie Aussagen über ihre Intentionen treffen. Als besonders glaubwürdig schätzen sie es offenbar ein, wenn die Kläger die eigenen Interessen wie das Wohl der Polis ins Feld führen.<sup>54</sup> Differenzen hinsichtlich der Prozeßtypen sind hier kaum auszu-

<sup>50</sup> Hierzu beispielsweise Cohen 2005, 222-226.

<sup>51</sup> D. 21,2f.; hierzu auch Kurihara 2003, 475.

<sup>52</sup> Vgl. zu dieser Vorstellung D. 21,45.

<sup>53</sup> Grundsätzlich zur engen Verbindung von ‚Rache‘ und ‚Recht‘ im antiken Griechenland Gehrke 1987, 129f.

<sup>54</sup> Zu diesem Gesichtspunkt am Beispiel der Rede des Demosthenes gegen Leptines (D. 20) Kurihara 2003, 469.

machen. Bemerkenswert ist, daß auch in ‚öffentlichen‘ Prozessen das Moment der Vergeltung im Interesse des Geschädigten in aller Regel ausdrücklich artikuliert wird.

Die Kläger bekennen sich nicht nur offen zur Feindschaft mit ihrem Kontrahenten, sondern fordern die Richter gar auf, sich mit ihnen zu identifizieren, sich in ihre Lage zu versetzen und aus dieser Haltung heraus zu urteilen. Kommen sie dem nach, handeln sie keinesfalls im Widerspruch zum Heliasteneid: So sind die Dikasten nicht nur dem Wortlaut der Gesetze verpflichtet, sondern haben auch die demokratische Ordnung als ganze zu verteidigen.<sup>55</sup> Entsprechend messen sie dem Gesichtspunkt, ob sich jemand in seinem Gesamtverhalten als guter Bürger erweist und sich vor Gericht als solcher präsentiert, entscheidende Bedeutung bei. Wenn sie einen Politen in seinem Streben nach Vergeltung unterstützen, so wirken sie damit in der Perspektive der Athener zugleich zum Vorteil der Demokratie.

Für den Fall, daß es sich um eine Person handelt, die einzig mit Hilfe des Gerichts die Chance hat, sich ihres Widersachers zu erwehren, weil letzterer ihr physisch oder hinsichtlich seines Status überlegen ist, versteht sich dies nach athenischer Auffassung geradezu von selbst. Geht es hingegen um einen Bürger, der auch zur Selbstjustiz greifen könnte, ist der Gesichtspunkt bedeutsam, daß die Sanktion durch die Polis exemplarische Wirkung zu entfalten und somit andere Bürger vor Gesetzesbrechern zu schützen vermag.

Die Bestrafung durch die Polis wird gewöhnlich vom Kläger als Genugtuung empfunden, selbst in ‚öffentlichen‘ Prozessen, in denen er kaum direkt profitiert und wo die Strafe in Art und Höhe auch nicht in jedem Fall mit dem Schaden korreliert, den er erlitten hat, sondern sich an den Bedürfnissen des Gemeinwesens orientiert. Der Kläger kontrastiert dabei nicht etwa eigene Belange und solche der Stadt, sondern identifiziert sich in seiner Rolle als Bürger mit den Interessen der Gemeinschaft. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß er aktiv vor Gericht agiert und sich und sein Anliegen entsprechend präsentiert. Bei Angelegenheiten, welche die Polis nicht unmittelbar tangieren und bei denen nur ein ‚privater‘ Prozeß möglich wäre, in dem die Polis keine Strafe verhängt, wird die Selbsthilfe stärker goutiert als der Gang vor Gericht. Diese Option läßt sich aus athenischer Sicht sowohl als die ‚männlichere‘ betrachten, die zur Verteidigung

<sup>55</sup> Den Wortlaut des Eides zitiert Demosthenes in seiner Rede gegen Timokrates (D. 24,149-151).

der eigenen Ehre in höherem Grade geeignet ist, wie auch als diejenige, welche mit dem größeren Respekt vor den Institutionen der Polis verbunden ist.<sup>56</sup> Das gilt in gesteigertem Maße für die Angehörigen der sozialen Elite: Diese werden besonders kritisch gewürdigt, wenn sie vor Gericht gehen. Gleichzeitig werden sie aber auch am massivsten kritisiert, wenn sie gewaltsame Formen der Selbstjustiz praktizieren. Letzteres bringen die Athener selbst gern mit dem Umstand in Zusammenhang, daß jener Personenkreis am stärksten zu ὑβρις tendiere und daher andere Bürger potentiell in Gefahr bringe.<sup>57</sup>

Die Relation von persönlich vollzogener Vergeltung und gerichtlich verhängter Strafe im klassischen Athen läßt sich nicht systematisch umreißen. Sie wird auch von den Athenern selbst nicht konzeptionell gefaßt. Deutlich wird, daß die beiden Momente eng miteinander verknüpft werden, ohne aber gänzlich zu verschmelzen. Die Sanktion durch das Gericht, die exklusiv mit Blick auf die Belange der Polis geschieht, und die persönliche Vergeltung, welche in reiner Selbsthilfe – d.h. ohne Zuhilfenahme eines Amtsträgers oder Gerichts – vollzogen wird, lassen sich als die beiden Extreme auf einer Skala beschreiben, die diverse Zwischenwerte aufweist.

Wie ein Prozeßbeteiligter jeweils argumentiert, wie er eigene Bedürfnisse und Polisbelange bzw. Strafe im Interesse der Bürgerschaft und persönliche Rache gewichtet, hängt immer von der Situation und den Bedingungen ab, unter denen der Prozeß stattfindet. Weitere wichtige Kriterien sind sein eigener gesellschaftlicher Status, sein Sozialprestige in Relation zu jenem des Kontrahenten, sein Alter, die personellen und materiellen Ressourcen, auf die er zurückgreifen kann, und die zu erwartende Argumentation der Gegenseite.

Zu welcher Einschätzung die Richter gelangen, hängt dann wohl von diversen Faktoren ab, die mit den Spezifika des Falles, den Merkmalen der jeweils beteiligten Personen und auch der allgemeinen politischen Stimmung zu tun haben können. Hier aber begeben wir uns auf das Feld der Spekulation, denn Urteilsbegründungen kennt das athenische Gerichtswesen bekanntlich nicht.

Eine strikte Dichotomisierung von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ analog modernem Rechtsdenken ist dem attischen Gerichtsdiskurs offenkundig

<sup>56</sup> Letzterem liegt die Überlegung zugrunde, daß ein Bürger, welcher die Dikasterien mit Bagatellen behelligt, ihnen nicht den gebührenden Respekt zolle.

<sup>57</sup> Hierzu mit Quellenbelegen Roisman 2005, 92-94.

fremd.<sup>58</sup> Stattdessen stoßen wir auf einen komplexen Befund: Einerseits wird regelmäßig zwischen Handlungs- und Motivationsebenen geschieden, die als ‚persönlich‘ bzw. ‚polisbezogen‘ klassifiziert und in ein antagonistisches Verhältnis gebracht werden, andererseits begegnen vielfältige Überschneidungen zwischen den beiden Größen, welche ebenfalls von den Athenern perzipiert und explizit zur Sprache gebracht werden. Dies korrespondiert mit den Anforderungen, denen ein Kläger zu entsprechen hat, indem er einen persönlichen Konflikt auf dem Feld der Polis aktiv austragen und zugleich seine Rolle als Bürger ausfüllen muß. Dabei ist bezeichnend, daß er beidem zu entsprechen hat, um den Erwartungen der Dikasten gerecht zu werden. Hintergrund hierfür ist der Umstand, daß das athenische Gerichtswesen – trotz seines vergleichsweise hohen Institutionalierungsgrades – auf ‚private‘ Initiative und persönliches Engagement nachgerade angewiesen ist. Hinzu kommt, daß kompetitive Werte und damit das Streben des Einzelnen nach Ehre<sup>59</sup> gegenüber den kooperativen in der attischen Demokratie keineswegs zurückgedrängt werden.<sup>60</sup>

Darüber hinaus korreliert der Befund mit Erscheinungen, die in Athen auch in anderen Diskursen auftreten: Das Phänomen etwa, daß zum einen eine Differenzierung von Oikos und Polis vorgenommen wird, nicht selten mit dem Ziel, einen Primat der Polis zu propagieren, und zum anderen diverse Verflechtungen zwischen städtischem und häuslichem Bereich konstatiert werden, die mit positiven wie negativen Konnotationen belegt werden können, läßt sich in vielen Zusammenhängen beobachten.<sup>61</sup> Wir haben es hier mit einem prominenten Sujet zu tun, das in unterschiedlichsten Textgattungen behandelt wird und seine Ursachen wohl letztlich in den spezifischen Problemen der athenischen Soziogenese hat.<sup>62</sup>

<sup>58</sup> Grundsätzlich zu den Differenzen zwischen vormodernen und modernen Konzeptionen von ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ Melville 1998, bes. VIII.

<sup>59</sup> Dazu zuletzt Brüggencrock 2006, bes. 9-39.

<sup>60</sup> Hierzu grundlegend Adkins 1970, bes. 6f. Bezüglich der Frage, in welchem Verhältnis die beiden Wertesysteme stehen, wurde bis heute kein Konsens erzielt; vgl. insb. die diesbezügliche Kontroverse zwischen D. Cohen und G. Herman (Cohen 1995; Herman 2006).

<sup>61</sup> Vgl. zu den Bestrebungen der Athener, eine Abgrenzung der beiden Bereiche vorzunehmen, Wallace 1994, bes. 154; Piepenbrink 2001, 122. 151-153; zu den vielfältigen Überschneidungen ausführlich Cohen 1991, 70-97.

<sup>62</sup> Zu diesem vieldiskutierten Thema vgl. etwa Spahn 1980, bes. 553-564; Farrar 1988, 153-191.

*Bibliographie*

- A.W.H. Adkins, *Merit and Responsibility. A Study in Greek Values*, Oxford 1970.
- D. Allen, *The World of Prometheus. The Politics of Punishing in Democratic Athens*, Princeton, New J. 2000.
- C. Brüggelbrock, *Die Ehre in den Zeiten der Demokratie. Das Verhältnis von athenischer Polis und Ehre in klassischer Zeit*, Göttingen 2006.
- M.R. Christ, *The Litigious Athenian*, Baltimore, Md./London 1998.
- D. Cohen, *Law, Sexuality, and Society. The Enforcement of Morals in Classical Athens*, Cambridge 1991.
- *Law, Violence, and Community in Classical Athens*, Cambridge 1995.
  - *Crime, Punishment, and the Rule of Law in Classical Athens*, in: M. Gagarin/D. Cohen (edd.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 211-235.
- C. Farrar, *The Origins of Democratic Thinking. The Invention of Politics in Classical Athens*, Cambridge 1988.
- N.R.E. Fisher, *Violence, Masculinity and the Law in Classical Athens*, in: L. Foxhall/J. Salmon (edd.), *When Men Were Men. Masculinity, Power and Identity in Classical Athens*, London 1998, 68-97.
- H.-J. Gehrke, *Die Griechen und die Rache. Ein Versuch in historischer Psychologie*, in: *Saeculum* 38 (1987) 121-149.
- W.V. Harris, *Lysias III and Athenian Beliefs about Revenge*, in: *Classical Quarterly* 47 (1997) 363-366.
- G. Herman, *Tribal and Civic Codes of Behaviour in Lysias I*, in: *Classical Quarterly* 43 (1993) 406-419.
- *Athenian Beliefs about Revenge: Problems and Methods*, in: *Proceedings of the Cambridge Philological Society* 46 (2000) 7-27.
  - *Morality and Behaviour in Democratic Athens. A Social History*, Cambridge 2006.
- S. Humphreys, *Social Relations on Stage. Witnesses in Classical Athens*, in: *History and Anthropology* 1 (1985) 313-369.
- A. Kurihara, *Personal Enmity as a Motivation in Forensic Speeches*, in: *Classical Quarterly* 53 (2003) 464-477.
- J.-U. Krause, *Kriminalgeschichte der Antike*, München 2004.
- D.M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978.
- *Demosthenes, Against Meidias (Oration 21)*. Ed. with Introduction, Translation and Commentary by D.M. MacD., Oxford 1990.
- F. McHardy, *Revenge in Athenian Culture*, London 2008.



- G. Melville, Geleitwort, in: ders./P. v. Moos (edd.), *Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne*, Köln/Weimar/Wien 1998, V-XI.
- G. Naschert, Art. *Ethopoeia*, in: G. Ueding (ed.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Bd. 2, Darmstadt 1994, 1511-1516.
- D.D. Phillips, *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes*, Stuttgart 2008.
- K. Piepenbrink, *Politische Ordnungskonzeptionen in der attischen Demokratie des vierten Jahrhunderts v.Chr. Eine vergleichende Untersuchung zum philosophischen und rhetorischen Diskurs*, Stuttgart 2001.
- W. Rieß, *Performing Interpersonal Violence. Court, Curse, and Comedy in Fourth-Century BCE Athens*, Berlin/Boston, Mass. 2012.
- J. Roisman, *The Rhetoric of Manhood. Masculinity in the Attic Orators*, Berkeley, Calif./Los Angeles/London 2005.
- L. Rubinstein, *Differentiated Rhetorical Strategies in the Athenian Courts*, in: M. Gagarin/D. Cohen (edd.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2005, 129-145.
- D.A. Russell, *Ethos in Oratory and Rhetoric*, in: C. Pelling (ed.), *Characterization and Individuality in Greek Literature*, Oxford 1990, 197-212.
- W. Schmitz, *Der nomos moicheias. Das athenische Gesetz über den Ehebruch*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abt.* 114 (1997) 45-140.
- P. Spahn, *Oikos und Polis. Beobachtungen zum Prozeß der Polisbildung bei Hesiod, Solon und Aischylos*, in: *Historische Zeitschrift* 231 (1980) 529-564.
- R. Wallace, *Private Lives and Public Enemies. Freedom of Thought in Classical Athens*, in: A.L. Boegehold/A.C. Scafuro (edd.), *Athenian Identity and Civic Ideology*, Baltimore, Md./London 1994, 127-155.

### *Abstract*

The article examines how the Athenians conceptualized the relation between ‘public’ and ‘private’ in their judicial system. It shows how they basically distinguished between a personal and the polis level, but at the same time assumed many overlaps between them.